

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 645/73 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hanna (Chana) A[REDACTED], geborene B[REDACTED],
K[REDACTED], W[REDACTED] Boulevard [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
23. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Kammergericht geht davon aus, daß der 1958 un-
ter der sog. Kessoy-Klausel angemeldete Anspruch durch
Rücknahme endgültig geregelt ist; deshalb hat es ein
Recht zur Nachmeldung (§ 189 a Abs. 1 BEG) verneint. Das
ist richtig und stimmt mit der ständigen Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofes (zuletzt RZW 1974, 213) überein.
Da eine regelnde Rücknahme vorliegt, kommt eine Wiederein-
setzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG nicht in Betracht
(BGH RZW 1976, 60 Nr. 18).

125

- 3 -

Außerdem stellt das Berufungsgericht fest, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Herz- und Kreislaufleiden des Erblassers als Auswirkung eines fortschreitenden sklerotischen Prozesses und der Verfolgung nicht wahrscheinlich ist, und daß die verfolgungsbedingte Psychasthenie mit vegetativen Begleitsymptomen keine nennenswerte Erwerbsminderung hervorgerufen hat. Auch das trägt seine Entscheidung.

Dr. Thum

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)